



Medienmitteilung | Zürich 19. Dezember 2021  
Stellungnahme zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG), Teil Lärm



**LärmLiga  
Schweiz**

Geschäftsstelle

Kanzleistrasse 126  
8004 Zürich

043 443 10 00  
info@laermliga.ch

www.laermliga.ch

## Keine Kapitulation vor dem Lärm!

**Statt beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten die Kantone und Gemeinden als Strasseninhaber stärker in die Pflicht zu nehmen, den Verkehrslärm auf ihren Strassen an der Quelle zu vermindern, will der Bund ein Ausnahmeregime bei den Baubewilligungen zementieren. Die LärmLiga Schweiz vermisst eine kohärente Lärmschutzpolitik des Bundes.**

Strassenverkehrslärm ist in der Schweiz bei weitem das grösste Lärmproblem für die Bevölkerungsgesundheit. Über eine Million Menschen sind betroffen. Im Umweltschutzgesetz und im Nationalen Massnahmenplan des Bundesrats von 2015 steht die Vermeidung des Lärms an der Quelle an oberster Stelle.

Dies müsste auch beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten zum Tragen kommen. Statt aber darauf zu pochen, dass die Immissionsgrenzwerte in lärmempfindlichen Räumen grundsätzlich einzuhalten sind, soll nun ein Ausnahmeregime gesetzlich verankert werden. Die Grenzwerte sollen nur bei einem «genügenden Anteil der lärmbelasteten Räume mindestens teilweise» gelten. Die Vorlage legalisiert damit nicht nur die vom Bundesgericht mehrfach gerügte so genannte Lüftungsfensterpraxis der kantonalen und kommunalen Bewilligungsbehörden, sondern senkt die Anforderungen an das Bauen im Lärm darüber hinaus wesentlich.

Dies führt zu einer systematischen Schwächung des Lärmschutzes und vermindert den Druck auf die Kantone und Gemeinden als Strasseninhaber, Lärmschutzmassnahmen an der Quelle wie etwa lärm mindernde Beläge oder Temporeduktionen, am besten in Kombination, zu realisieren. Auch der Druck auf den Bund, schärfere Emissionsbegrenzungen für Fahrzeuge und Reifen zu erlassen, schwindet.

Nationalrätin und LärmLiga Schweiz-Präsidentin Gabriela Suter mahnt: «Statt die Bevölkerung vor gesundheitsschädlichem Lärm zu schützen, soll der Lärmschutz aufgeweicht werden. Das ist eine inakzeptable Kapitulation vor dem Lärmproblem. Wir fordern den Bundesrat auf, die Vorlage grundsätzlich zu überarbeiten und starke Anreize für Lärmschutzmassnahmen an der Quelle zu schaffen.» Tangiert sind auch ökonomische Interessen der Immobilienwirtschaft, führt doch der Strassenlärm in der Schweiz gemäss ZKB zu Mietpreisabschlägen von jährlich 320 Millionen Franken.

Wir begrüssen, dass die Wohnqualität durch ruhige Aussenräume sowie durch siedlungsnahen Freiräume erhöht werden soll. Dies darf jedoch nicht die Lärm bekämpfung an der Quelle ersetzen.

Bewilligungen für Neubau oder wesentliche Renovation von Wohngebäuden sowie Einzonungen müssen vom Lärmschutz an der Quelle abhängig gemacht werden. Wenn der Verursacher – bei Strassenverkehrslärm der Kanton oder die Gemeinde – keine lärmquellenseitigen Massnahmen umsetzt, soll dieser den Baugesuchsteller, der sein Projekt nicht realisieren kann, entschädigen müssen.

Schon bei ihrer Stellungnahme vom Juni 2020 zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung monierte die LärmLiga Schweiz, es fehle in der Lärmschutzpolitik eine Gesamtschau. Diese vermissen wir auch bei den hier vorgeschlagenen Änderungen im Umweltschutzgesetz.

*[[ca. 2900 Zeichen]]*

---

Kontakt: Gabriela Suter, Präsidentin, Nationalrätin, 076 432 40 27 [suter@laermliga.ch](mailto:suter@laermliga.ch)  
Thomas Graf, Geschäftsleiter, 079 271 28 26 [graf@laermliga.ch](mailto:graf@laermliga.ch)

besser leiser unterwegs



Zusatz-Informationen Strassenlärm

### **Kantone und Gemeinden sind für den Lärmschutz an ihren Strassen verantwortlich**

Der Lärmschutz ist auch laut Bundesgericht nicht primär Pflicht der Bauwilligen, sondern im Fall von Strassenverkehrslärm primär der Kantone und Gemeinden als Strasseninhaber. Wenn diese mehr quellenseitige Verminderung des Strassenlärms vorantreiben würden, entschärften sie damit auch die rechtlichen Anforderungen an das Bauen in lärmbelasteten Gebieten für Bauwillige. Besonders dringend wäre dies bei Strassen, die auch nach gemäss USG längst abgelaufener Frist immer noch nicht lärmsaniert sind oder bei denen ohne effektive Prüfung von Massnahmen an der Quelle Erleichterungen gewährt wurden (so genannte Schein- bzw. Papiersanierungen).

### **Der Bund könnte auch mehr tun.**

Auch der Bund könnte mehr wirksame Quellenlärmbekämpfung betreiben, namentlich durch Erlass strengerer Emissionsgrenzwerte für Reifen und Fahrzeuge. Die Schweiz verfügt gestützt auf umwelt- und gesundheitspolitische Gründe durchaus über Möglichkeiten, trotz Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) und wirtschaftsvölkerrechtlichen Verpflichtungen an solche Produkte strengere Anforderungen zu stellen als nach dem Recht anderer Staaten. Soweit bekannt, wurde vom Bund bisher in diese Richtung nichts unternommen, ein weiteres Versäumnis der Schweizer Lärmbekämpfungspolitik.

*[[ca. 1300 Zeichen]]*